

Angaben zu nahe stehenden Parteien

Detaillierte Angaben über wesentliche Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen sollen die Transparenz erhöhen und dem Schutz von Minderheitsgesellschaftern dienen.

Im Anhang sind Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, im Folgenden als „nahe stehende Parteien“ bezeichnet, einschließlich Angaben zu deren Wertumfang, zur Art der Beziehung sowie weitere Angaben, die für die Beurteilung der Finanzlage der Gesellschaft notwendig sind, anzuführen. Diese Angaben sind aber nur erforderlich, wenn und soweit diese Geschäfte wesentlich sind und nicht unter marktüblichen Bedingungen abgeschlossen wurden.

Nahe stehende Unternehmen und Personen

Die neue gesetzliche Bestimmung (§ 237 Z 8b) verweist auf die Definition in den von der EU übernommenen internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen (IAS/IFRS). Nach IAS 24 (Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen) werden Parteien dann als nahe stehend betrachtet, wenn sie über die Möglichkeit verfügen, andere Unternehmen und Personen zu beherrschen oder einen maßgeblichen Einfluss auf Finanz- und Geschäftspolitik auszuüben. Dazu zählt IAS 24 nicht nur das aktive Beherrschen und maßgebliche Beeinflussen, sondern auch das passive Beherrschtwerden. Der maßgebliche Einfluss kann auf Stimmrechtsmehrheiten oder auf vertraglichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen basieren und muss ein tatsächlich ausgeübtes

Mitwirken an Entscheidungen eines Unternehmens über dessen Finanz- und Geschäftspolitik darstellen.

Fälle, in denen Parteien als nahe stehend qualifiziert werden, liegen gemäß IAS 24.9 dann vor, wenn Geschäftsparteien

- direkt oder indirekt das Unternehmen beherrschen, von ihm beherrscht werden oder unter gemeinsamer Beherrschung stehen; oder wenn sie einen Anteil am Unternehmen besitzen, der maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen gewährt; oder wenn sie an der gemeinsamen Führung des Unternehmens beteiligt sind;
- ein assoziiertes Unternehmen oder ein Joint Venture haben;
- eine Person in einer Schlüsselposition des Unternehmens oder seines Mutterunternehmens sind;
- nahe Familienangehörige einer natürlichen Person sind, die direkt oder indirekt das Unternehmen beherrschen.

Was im Anhang offenzulegen ist

Sofern keine Erleichterungsbestimmung Anwendung findet, sind Geschäfte einschließlich des Wertumfangs, die Art der Beziehung zu den nahe stehenden Unternehmen und Personen sowie weitere Angaben zu den Geschäften, die für die Beurteilung der Finanzlage der Gesellschaft notwendig sind,

anzugeben. Angaben über Einzelgeschäfte können nach Geschäftsarten zusammengefasst werden, sofern dadurch die Aussagekraft nicht beeinträchtigt wird. Eine entsprechende Angabe ist auch im Konzernanhang vorgesehen.

Ausnahme- und Erleichterungsbestimmungen

Nicht anzugeben sind Geschäfte zwischen verbundenen Unternehmen, wenn die beteiligten Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar in 100prozentigem Anteilsbesitz ihres Mutterunternehmens stehen. Die Angabe kann bei mittelgroßen GmbHs gänzlich unterbleiben. Bei kleinen und mittelgroßen AGs können die Angaben auf Geschäfte beschränkt werden, die direkt

Anzugeben sind nur wesentliche und marktübliche Geschäfte

oder indirekt zwischen der Gesellschaft und ihren Hauptgesellschaftern oder der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrats geschlossen werden. Als Hauptgesellschafter gilt, wer direkt oder indirekt in Höhe von zumindest zehn Prozent am Kapital der Gesellschaft beteiligt ist. Kleine Gesellschaften sind von dieser Anhangangabe gar nicht erfasst. Die neue Bestimmung ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen.

mirjam.schmidt-karall@at.pwc.com